

In Stolberg ist eine Kammer; aber sie darf, nach dem Erläuterungsrescript vom Jahre 1738 den Titel eines Kammercollegiums sich nicht anmaßen; und in Kosla ist eine Renterey, die nach dem gräflichen Revers vom Jahre 1731 den Namen eines Kammercollegiums auch nicht führen darf. Nach demselben Revers darf in Kosla kein Forstamt errichtet werden; in Stolberg ist aber ein Forstamt, welches dortiger Canzley untergeordnet ist.

### Beilagen:

- A. Graf Christoph Friedrichs zu Stolberg Stolberg Submissionsrevers vom 11. August 1730.
- B. Churmainz. Lehnbrief über die Grafschaft, vom Jahre 1780.
- C. Heinrich Christian Friedrichs, Grafens zu Stolberg Kosla, Erklärung wegen des seinem Hause in den Chursächs. Lehen zukommenden Steuerantheil d. d. 5ten August 1777.
- D. Grubenverzeichnis in der Grafschaft Stolberg, Chursächsischer Hoheit.